

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den
Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance
Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG**

Entsprechenserklärung der Porsche Automobil Holding SE

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2017 – wie aktualisiert durch die Aktualisierungen der Entsprechenserklärung vom März und Mai 2018 – den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in der gültigen Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Angesichts der Tätigkeit und Aufgabenstruktur von Herrn Pötsch hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner Vergütung ohne variable Bestandteile derzeit für angemessen.

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK wurde außerdem in Bezug auf Herrn Dr. Döss sowie Herrn Müller, der inzwischen aus dem Vorstand der Porsche Automobil Holding SE ausgeschiedenen ist, in der Vergangenheit nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hielt es bislang angesichts der Tätigkeit und Aufgabenstruktur für angemessen, dass Herr Dr. Döss und Herr Müller auf Ebene der Porsche Automobil Holding SE keine variable Vergütung erhalten. Der Aufsichtsrat hält nunmehr aufgrund der Tätigkeit von Herrn Dr. Döss eine variable Vergütung für zweckmäßig und angemessen. Ab sofort erhält Herr Dr. Döss von der Porsche Automobil Holding SE eine betragsmäßig begrenzte variable Vergütung.

Darüber hinaus wurde und wird auch zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK im Hinblick auf die allen Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der

konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Mit Blick auf Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK wird erklärt, dass dieser Empfehlung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Matthias Müller aus dem Vorstand der Gesellschaft entsprochen wurde. Höchst vorsorglich wird erklärt, dass Herrn Müller im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden Leistungen gewährt wurden, die keine Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit im Sinne dieser Empfehlung darstellen.

Den in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK enthaltenen Empfehlungen der Festsetzung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde und wird bis auf Weiteres auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat ist unverändert der Ansicht, dass die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2017 hat der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK für seine Zusammensetzung erste konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Dabei hat er für seine Zusammensetzung im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte sowie die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Nummer 5.4.2 DCGK angemessen berücksichtigt. Seitdem wurde und wird auch zukünftig den diesbezüglichen Empfehlungen von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in dem vorgenannten Umfang entsprochen. Vorgaben zur Vielfalt (*Diversity*) im Aufsichtsrat sind in den Zielen gegenwärtig noch nicht enthalten und werden bis auf Weiteres auch zukünftig nicht enthalten sein. Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung auch auf die Vielfalt (*Diversity*) des Gremiums und steht den diesbezüglich vom Kodex verfolgten Zielen aufgeschlossen gegenüber. Konkrete Festlegungen erschweren jedoch aus heutiger Sicht eine hinreichend flexible Gremienbesetzung, insbesondere vor dem Hintergrund der Anteilseignerstruktur. In Bezug auf die Angaben zur Vielfalt (*Diversity*) wurde und wird bis zur Verabschiedung derartiger Ziele der Empfehlung in Ziffer 5.4.1. Abs. 2 DCGK auch zukünftig nicht entsprochen.

Vor der Benennung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Erarbeitung des Kompetenzprofils wurde den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK insgesamt nicht entsprochen. Über die Kandidatenvorschläge sollte jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden. Dabei sollte im Interesse des Unternehmens größtmöglicher Handlungsspielraum bestehen und sollten Selbstbeschränkungen vermieden werden.

Aufgrund der ehemals umfassenden Abweichung von den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK wurde auch nicht der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK entsprochen. Seit der Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Erarbeitung eines Kompetenzprofils wurde insbesondere bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die ordentliche Hauptversammlung 2018 der Gesellschaft Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK entsprochen und wird auch zukünftig entsprochen werden, soweit Ziffer 5.4.1 Abs. 2 entsprochen wird.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Anforderungen des Kodex sind unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 6 des Kodex gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird.

Solange der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE aus 12 Mitgliedern (6 Anteilseignervertreter und 6 Arbeitnehmervertreter) bestand, konnte der Aufsichtsrat nicht hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – aufgrund der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Ulrich Lehner eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde. Seit der Verkleinerung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder als Anteilseignervertreter im Juni 2017 wurde der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK entsprochen. Auch zukünftig wird der Empfehlung entsprochen. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Wirksamwerden der in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 beschlossenen Vergrößerung des Aufsichtsrats auf zehn Mitglieder.

Aufgrund der bisherigen erfolgsbezogenen Vergütung des Aufsichtsrats, die auf das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr und die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre abstellt, wurde eine Abweichung von der in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK enthaltenen Empfehlung zur Nachhaltigkeit einer erfolgsorientierten Vergütung erklärt. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Gefahr kurzfristigen Handelns begrenzt erscheinen lässt, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente. Die ordentliche Hauptversammlung 2018 hat beschlossen, die Vergütung des Aufsichtsrats auf eine reine Festvergütung umzustellen und die Satzung entsprechend zu ändern. Die Änderung soll für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 Anwendung finden. Mit Wirksamwerden dieser Satzungsänderung wird zukünftig den Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK ohne Einschränkung entsprochen, da es keine erfolgsorientierte Vergütung mehr geben wird.

Stuttgart, Mai 2018

Porsche Automobil Holding SE

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand